



Hinweise

zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

in der Gemeinde Auerbach

Wir dürfen Sie bitten, die Fertigstellung Ihres Gebäudes bei der Gemeindeverwaltung, Frau Reimer (Tel.: 09901/90261-14, E-Mail: reimer@auerbach.bayern.de), zu melden.

Bezug von Bauwasser über die Wasserversorgung der Gemeinde

Bauwasser-Anschlüsse werden nur in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober vom Bauhof der Gemeinde Auerbach installiert. Wegen Frostgefahr werden diese in den Wintermonaten zurückgebaut und bei Bedarf im Frühjahr wieder installiert.

Bei der Installation des Bauwassers ist jeweils ein Systemtrenner vom Bauhof der Gemeinde an der Wasserleitung anzubringen. Frostschutz muss vom Bauherrn gewährleistet sein. Diese Installation ist vor Inbetriebnahme vom Wasserwart abzunehmen (Tel.: 0151/15061608, Herr Süß).

Grundstücksdrainagen

- Laut Entwässerungssatzung der Gemeinde darf Wasser aus Grundstückdrainagen **nicht** in den **Mischwasserkanal** eingeleitet werden.

*Mischsystem = Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser in **einem** Kanal*

- Ist eine Grundstücksdrainage erforderlich, muss im Rahmen der Gebäudeplanung geprüft werden, ob ein **Trennsystem** vorliegt und die Einleitung des Drainagewassers höhentechisch **möglich** ist.

Trennsystem = Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser in zwei verschiedenen Kanälen

- Die Einleitung von Wasser aus Grundstückdrainagen in den **Regenwasserkanal** ist **erlaubt**.

Falls das Drainagewasser nicht abgeleitet werden kann bzw. darf muss eine **Versickerung am Grundstück** erfolgen.

- Der sachgemäße **Anschluss** an das gemeindliche **Kanalnetz** ist von der Gemeinde Auerbach **abnehmen** zu lassen! Hierzu ist **vor** Fertigstellung des Anschlusses und Verfüllen der Rohrleitungsgraben der gemeindliche Bauhof (Hr. Süß, 0151/15061608) zu kontaktieren.



Merkblatt Installateurverzeichnis Wasser für den Bauherrn

Gemäß der Wasserabgabesatzung (WAS) § 11 Abs. 4 gleichlautend mit der AVBWasserV § 12 Abs. 2 (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) dürfen Arbeiten in der Wasserinstallation nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Ab dem Jahr **2024** dürfen deshalb im Wasserversorgungsgebiet der **Gemeinde Auerbach (Wasserversorgungsunternehmen)** nur noch Firmen, die in ein Installateurverzeichnis eingetragen sind, Arbeiten in der Wasserinstallation vornehmen.

Diese Regelung gibt Ihnen Sicherheit, da die eingetragenen Firmen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Werkzeuge verfügen, die zur fachgerechten Arbeit an Trinkwasserinstallationen erforderlich sind. Nur so können sämtliche Erfordernisse der Hygiene eingehalten werden.

Jede der eingetragenen Firmen ist im Besitz eines Ausweises/einer Bestätigung über die Eintragung in einem Installateurverzeichnis Wasser. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird Ihnen empfohlen, sich dieses Dokument vorlegen zu lassen.

gez.
Gerhard Weber
1. Bürgermeister

§ 12 AVBWasserV; „Kundenanlage“

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.



Vertrag über einen Bauwasseranschluss

zwischen der Gemeinde Auerbach und

Firma/Vorname, Name		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail	
Vertreten durch Herrn/Frau (nachfolgender Mieter genannt)		
Aufstellungsort (Adresse)	Flurnummer	Gemarkung

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

<u>Mietgegenstand</u> (Montage ausschließlich durch die Gemeinde)	Netto:	Brutto: (7 % MwSt.)
- Erstellung Bauwasser mit Systemtrenner* o zzgl. tatsächlich anfallendem Arbeitsaufwand	233,64 €	250,00 €
- Verbrauch laut Wasserzähler	nach aktueller Bauwassergebühr	
- Wasserabgabe von Oberflur- oder Unterflurhydranten für private Bauvorhaben (Wasserzähler mit Systemtrenner)	112,15 €	120,00 €
- Mehrpreis für Standrohr	37,38 €	40,00 €
- Mehrpreis für mikrobiologische Untersuchung (optional) ca.:	184,87 €	220,00 €

*bei Austausch des Systemtrenners (ca. 1x jährlich, spätestens zum Jahresende) wird diese Gebühr erneut fällig

Erstellung wenn möglich ab dem _____ (Datum)

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis laut Gebührensatzung der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden Gebührensatzung.



Zahlungskonditionen

Die Verbrauchs-/Mietzahlungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind auf der Rechnung zum angegebenen Datum, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, zur Zahlung fällig. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich die Erhebung einer Kautions für die überlassenen Gegenstände vor.

Versicherung und Haftung

Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der Gemeinde auf Verlangen vor. Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Wasserzähler, dem Systemtrenner, dem Bauwasseranschluss oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Gemeinde von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter muss das Standrohr mit Systemtrenner, Wasserzähler oder Wasserzähler mit C-Abgang gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Gemeinde unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind der Gemeinde auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung der obengenannten Mietobjekte.

Die Weitergabe des Standrohres oder Wasserzählers ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort entzogen und es werden rechtliche Schritte gegen den Mieter geprüft und ggf. eingeleitet.

Besondere Bedingungen

Das Standrohr darf nur innerhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde verwendet werden und das Standrohr mit Wasserzähler, Wasserzähler mit C-Abgang mit Systemtrenner BA5 betrieben werden.

Die Entnahmestelle (=Hydrant) wird von der Gemeinde bestimmt. Der Mieter haftet für eine sichere und ordnungsgemäße, den gesetzlichen Grundlagen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geltende Umsetzung.

Die angebauten Teile wie der Systemtrenner, Wasserzähler und C-Abgang beim Wasserzähler dürfen weder entfernt, noch baulich verändert werden.

Bestandteile des Vertrages

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Auerbach
- twin-Blatt, Informationen des DVGW zur Trinkwasser-Installation



Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Ausgabe des Mietgegenstands. Danach kann der Vertrag jederzeit durch Rückgabe des Mietgegenstands beendet werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

Pflichten des Mieters

Sind Standrohre mit Systemtrenner, Standrohre mit Wasserzähler oder mit C-Abgang beschädigt, dürfen diese nicht weiter benutzt werden und müssen unverzüglich an die Gemeinde zurückgegeben werden. Dies gilt auch bei Beschädigung der Zähler, Plomben sowie Systemtrenner.

Festgestellte Schäden an den Anlagen der Gemeinde sowie der verwendeten Bauteile sind unverzüglich an die Gemeinde zu melden. Die Kosten für beschädigte Teile trägt der Mieter. Durch seine Unterschrift bestätigt er sein Einverständnis zur Kostenübernahme.

Der Zählerstand des jeweiligen Mietgegenstands und der Zustand der Geräte muss immer einem Mitarbeiter der Gemeinde vorgezeigt werden.

Sämtliche Entnahmeteile sind unverzüglich nach dem Gebrauch wieder zurück zu bauen. Die Sorgfaltspflicht liegt beim Mieter. Die Verkehrssicherungspflichten gehen für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf den Mieter über.

Gemeinde Auerbach		Mieter	
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Gemeinde Auerbach

Hauptstraße 8

94530 Auerbach

E-Mail: gemeinde@auerbach.bayern.de

Stand: 04/2024



GEMEINDE AUERBACH
LANDKREIS DEGGENDORF
SEIT 788



Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Auerbach

Hauptstraße 8

94530 Auerbach

oder per E-Mail an: gemeinde@auerbach.bayern.de

**Antrag auf Anschluss an die Trinkwasserversorgung der
Gemeinde Auerbach**

Name, Vorname	Freiwillige Angaben:
Straße, Hausnummer	Telefon
PLZ, Ort	E-Mail
Datenschutzerklärung: ☐ Ich bin einverstanden (Bitte ankreuzen, wenn Sie Telefon oder Mail angeben) Ich willige ein, dass die Gemeinde meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der entsprechenden Bearbeitung meines Antrages erhebt, verarbeitet, nutzt und an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderlichen Stellen weitergibt. Die Einwilligung kann verweigert bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Mitteilung per E-Mail widerrufen werden.	

beantragt für das Grundstück

Ort	Flur-Nr. und Gemarkung
Straße, Hausnummer	Bauparzelle

- ☐ die Neuerstellung eines Wasseranschlusses
- ☐ die Veränderung / Erweiterung des bestehenden Anschlusses
- ☐ endgültige Stilllegung ☐ vorübergehende Stilllegung ☐ Wiederaufnahme der Versorgung

Grundstückseigentümer:

Name, Vorname	Anschrift
Name, Vorname	Anschrift



Art des Gebäudes:

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ Einfamilienhaus | ☐ Reihenhaushaus | ☐ Sonstiges: _____ |
| ☐ Zweifamilienhaus | ☐ Gewerbebetrieb | |
| ☐ Dreifamilienhaus | ☐ Landwirtschaft | |

Hausanschluss-Ausführung:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ PE-Rohr 1" | ☐ PE-Rohr 1 1/4" | ☐ Sonstige: _____ |
| ☐ Länge bis 20 m | ☐ Länge 20 bis 50 m | ☐ Länge über 50 m |

Wasserzähler-Ausführung:

- | | | | |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| ☐ Q3 4 | ☐ Q3 10 | ☐ Q3 16 | ☐ über Q3 16 |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|

Terminwunsch:

Der Anschluss soll erfolgen: _____ ☐ so bald wie möglich.

Angaben zur Eigengewinnungsanlage:

Regenwassernutzungsanlage vorhanden oder geplant: ☐ geplant ☐ vorhanden

☐ für Gartenbewässerung ☐ für Toilettenspülung

Eigengewinnungsanlage ist vorhanden oder geplant: ☐ geplant ☐ vorhanden

Art (z.B. Brunnen): _____ Verwendung für: _____

Sonstige Angaben (Hinweis auf sonstige Versorgungsleitungen; Kanal, Versitzgruben, zu schützende Bäume usw.)

Installationsarbeiten

Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß den geltenden Vorschriften (§ 13 AVBWasserV) die Installationsarbeiten nur von Installationsfirmen, die im Installationsverzeichnis einer Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden dürfen.

Name des Installationsunternehmens:

- ☐ Eine Kopie des Installationsausweises (oder vergleichbarer Nachweises) des Installationsunternehmens ist beigelegt

**Inbetriebsetzung der Anlage**

Der Eigentümer hat die Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde entsprechend der Ziffer 5.1.6 (Anlage zur AVBWasserV) mindestens 14 Tage vorher zu beantragen (über das eingetragene Installationsunternehmen). Bitte beachten Sie, dass der Hauswasseranschluss von uns erst endgültig erstellt werden kann (Einbau des Wasserzählers), wenn uns diese Installationsanmeldung vollständig ausgefüllt vorliegt und das Installationsunternehmen in Ihrem Namen die Inbetriebsetzung beantragt.

Vom Installationsunternehmen auszufüllen:**1. Beschreibung der geplanten Anlage:**

- ☐ Neuanschluss ☐ Anschlussänderung

2. Wasserbehandlung

- ☐ Nein ☐ Enthärtung ☐ Dosierung ☐ Sonstige _____

3. Funktions- bzw. Sicherheitseinrichtungen

- ☐ Netzdruck _____ bar (von der Gemeinde/Wasserwerk erfragen)
- ☐ Druckminderer ☐ Druckerhöhungsanlage: ☐ mittelbar ☐ unmittelbar
- ☐ Filter rückspülbar ☐ Filter nicht rückspülbar
- ☐ Rückflussverhinderer nach DIN 1988 ☐ zentrale Absicherung ☐ Einzelabsicherung
- ☐ Rohrtrenner, Klasse _____ Ansprechdruck _____
- ☐ Rohrunterbrecher für _____ ☐ freier Auslauf

4. Nutzung von Nichttrinkwasser/Brauchwasser (Eigengewinnungsanlage)

- ☐ Ja (Antrag bei Gemeinde stellen) ☐ Nein

Anmerkung: _____

5. Bestätigung Installationsunternehmen

- ☐ Die Kundenanlage wird nach den geltenden Vorschriften (AVBWasserV) und anerkannten Regeln der Technik und der DIN 1988 erstellt bzw. geändert. Die Inbetriebnahme erfolgt gemäß §13 AVB WasserV, d.h. die Inbetriebnahme wird von uns im Namen des Eigentümers erst beantragt, wenn dies technisch möglich ist.

Datum Unterschrift der eingetragenen Fachkraft Firmenstempel



Sollten die Erdarbeiten für die Verlegung der Trinkwasseranschlussleitung durch mich oder eine von mir beauftragte Firma ausgeführt werden, so verpflichte ich mich, die von der Gemeinde auferlegten Vorschriften zu beachten und durchzuführen.

Dies sind insbesondere:

1. Einhaltung der Unfallverhüttungsvorschriften von Leitungsgabenarbeiten
2. Der Rohrgraben muss eine Mindestdiefe zwischen 1,20 m - 1,40 m betragen und eine Breite von mindestens 0,80 m aufweisen
3. Die Grabensohle muss frei von Steinen und sonstigen scharfkantigen Gegenständen sein (erforderlichenfalls ist eine Sandbettung einzubringen)
4. Leerrohrsysteme sind nur in gas- und druckwasserdichten Ausführung gemäß DIN 1988, DIN 18336/37, DIN 18195, DVGW G459/q und VP 601 zulässig
 - a. Diese sind vom Bauherrn zu besorgen. Der Einbau kann durch die Gemeinde oder eine Fachfirma erfolgen.
 - b. *Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die vielfach verwendeten Einführungshilfen mittels KG-Rohr nicht mehr zulässig sind! Wenn am Tag der Erstellung des Hausanschlusses keine zugelassenen Leerrohre vorgefunden werden, erfolgt kein Anschluss des Grundstückes und die Gemeinde hält sich den Einbau eines Wasserzähler-Schachtes im öffentlichen Grund offen (entstehende Kosten trägt der Grundstückbesitzer).*
5. Jedwede Schäden an der Trinkwasseranschlussleitung, die auf unsachgemäße Erdarbeiten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Antragstellers

Einzureichende Unterlagen:

- 1 Lageplan M 1:1000
- 1 Kellergrundriss mit Angabe des Versorgungsraumes M 1:1000
- 1 Nachweis Installateurverzeichnis

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer
(wenn nicht zugleich Antragsteller)